

Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag: Konfliktfelder Drehfunkfeuer, Wetterradar und Belange der Bundeswehr

Osterpaket

März
2022





Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay/Nikolaus Bader

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*in

Marco Utsch
Justiziar
m.utsch@wind-energie.de

Philine Derouiche
Leiterin Justizariat
Syndikusrechtsanwältin
p.derouiche@wind-energie.de

Datum

März 2022

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Konfliktfeld Drehfunkfeuer: Windenergie und Luftverkehr sachgerecht in Einklang bringen, Prüfbereiche reduzieren	4
2 Konfliktfeld Wetterradares: Prüfbereiche umgehend reduzieren.....	4
3 Forderungen zur Beseitigung von Konflikten zwischen Belangen der Bundeswehr und dem Windenergieausbau an Land	4
3.1 Konstruktive Zusammenarbeit.....	5
3.2 Hubschraubertiefflugstrecken verlegen.....	5
3.3 Mindestführhöhen überprüfen und sachgerecht anpassen	6
3.4 An- und Abflüge nach Instrumentenbedingungen.....	6
3.5 Abstände zu Sichtflugstrecken prüfen	6
3.6 Circling-Verfahren anpassen	6
3.7 Sachgerechte Einzelfallprüfungen in Übungsgebieten.....	7

Einleitung

Die aktuelle Erhebung des BWE zu Genehmigungshemmnissen durch Drehfunkfeuer und militärische Belange der Luftraumnutzung¹ macht deutlich, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht, sachgerechte Lösungen zu finden, um Platz für mehr Windenergieleistung zu schaffen.

Durch Drehfunkfeuer (sog. VOR und DVOR) werden mehr als 400 Windenergieanlagen mit einer Leistung von rund 2.200 Megawatt blockiert. Gerade mal vier aller im Konflikt mit der Windenergie stehenden Drehfunkstandorte (Fürstenwalde, Nienburg, Sarstedt und Warburg) blockieren ca. 50 Prozent der Projekte. Eine noch höhere Betroffenheit zeigt sich im Bereich der Hemmnisse aufgrund militärischer Belange der Luftraumnutzung: Ca. 950 Windenergieanlagen mit einer Leistung von über 4.800 Megawatt können derzeit aufgrund von verteidigungsspezifischen Restriktionen nicht genehmigt werden. Die mit Abstand stärksten Hemmnisse bilden Hubschraubertiefflugstrecken, die beinahe die Hälfte der ermittelten Blockaden ausmachen.

Die Zahlen verdeutlichen, dass in diesen Bereichen nicht unerhebliche Flächenpotenziale für mehr Windenergie liegen. Hinzukommen Blockaden durch Wetterradares. Der BWE setzt sich dafür ein, pauschale Abstände zu reduzieren und stellt konkrete Maßnahmen für eine bessere Vereinbarkeit des Windenergieanlagenbaus mit militärischen Interessen, den Interessen des Deutschen Wetterdienstes und der Funknavigation vor.

¹ BWE (2022): BWE Informationspapier: Umfrage: Luftverkehr und Windenergie, [LINK](#).

1 Konfliktfeld Drehfunkfeuer: Windenergie und Luftverkehr sachgerecht in Einklang bringen, Prüfbereiche reduzieren

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) verlangt Prüfabstände von 15 km um ihre Flugnavigationsanlagen (DVOR und VOR), dabei empfiehlt selbst die Internationale Luftfahrtorganisation (ICAO) um DVOR nur Prüfbereiche von 10 km. Daran halten sich die meisten Länder. Länder wie Spanien (3 km) und Belgien (7 km) haben zudem sogar weitaus kleinere Schutzbereiche gewählt, ohne dass der Luftverkehr gefährdet ist. Diese Reduzierung auf max. 10 km fordert der BWE seit langem.

Durch die Umstellung auf Satellitennavigation werden zudem Drehfunkfeuer abgebaut. Der Abbauplan der DFS ist zu beschleunigen. Die VOR, die nicht abgebaut werden, müssen schnellstmöglich in DVOR umgerüstet werden. Hier hat das BMWK bereits finanzielle Unterstützung zugesagt.

Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens WERAN „Wechselwirkung von Windenergieanlagen mit Anlagen der terrestrischen Navigation und Radar“ (Auftraggeber BMWi, Forschungsnehmer Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, PTB) sind zügig umzusetzen. Nach der Anpassung der Berechnungsformel für DVOR durch die DFS ist dies zum Beispiel die Erfassung der Vorbelastung sowie die Anhebung des Winkelfehlers von 3 auf 3,6 Grad. Auch für VOR ist die Bewertungsmethode anzupassen.

2 Konfliktfeld Wetterradare: Prüfbereiche umgehend reduzieren

Auch der Deutsche Wetterdienst (DWD) verlangt pauschal festgelegte Prüfabstände von 15 km um alle 17 in Deutschland installierten Wetterradaranlagen. Der BWE fordert, diese Prüfabstände auf maximal 5 km zu reduzieren. Im Bereich von 5 bis 15 km um Wetterradare konnte der DWD bislang keine maßgebliche Einschränkung seiner Aufgabenwahrnehmung sowie in der Erstellung seiner Produkte und Vorhersagen nachweisen. Dies bestätigten zahlreiche Urteile höchstrichterlicher Rechtsprechung.² Der DWD hat es selbst in der Hand, moderne Prognosesysteme wie KONRAD3D umgehend operationell umzusetzen, um damit der Windenergie entgegenzukommen und seinen Teil der Energiewende zu leisten.

3 Forderungen zur Beseitigung von Konflikten zwischen Belangen der Bundeswehr und dem Windenergieausbau an Land

In der frühen Vergangenheit war das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hinsichtlich der Konfliktpunkte mit der Windenergie und der Erarbeitung von Lösungen deutlich flexibler und lösungsorientierter, als es nun der Fall ist, und hatte aktiv an einer Vereinbarkeit zwischen den Belangen der Bundeswehr und dem erforderlichen Ausbau der Windenergie an Land mitgewirkt. So wurde im BMVg vor Langem eine „AG Bundeswehr und Windenergieanlagen“ eingerichtet. Dort wurde konstruktiv mit der Branche an sachgerechten Lösungsmöglichkeiten gearbeitet. In den letzten Jahren wurde diese kooperative Zusammenarbeit leider nur unzureichend weiterverfolgt und die Konflikte

² vgl. BVerwG, B. v. 16.5.2018, 2 B 12/18, Rn. 9; B. v. 3.2.2010, 2 B 73/09, Rn. 9 m.w.N., OVG NRW, B. v. 30.06.2020, 1 A 227/18, Rn. 10 – Juris.

zwischen Bundeswehr und Windenergie sind seitdem wieder deutlich angestiegen. Dies zeigt sich bei vielen Konfliktthemen, jedoch besonders bei Hubschraubertiefflugstrecken.

Wo vor einigen Jahren noch sachgerechte Einzelfallbetrachtungen mit einer interessengerechten Abwägung und Lösungssuche erfolgten, wird nunmehr einfach mit pauschalen Abständen gearbeitet, was überwiegend zu dem Ergebnis führt, dass Windparks nicht gebaut werden können. Eine konstruktive Zusammenarbeit, die nach vertretbaren Lösungen sucht, ist kaum noch erkennbar. Statt pauschaler Abstände zu Hubschraubertiefflugstrecken müssen wieder sachgerechte Einzelfallbetrachtungen vorgenommen werden.

Zudem ist die konkrete Lage der Tiefflugstrecken oft noch nicht einmal den Behörden oder planenden Kommunen bekannt. Auch die Verlegung von Strecken wird nicht kommuniziert. So werden z.B. Windeignungsgebiete ausgewiesen, die dann durch eine (teils wiederbelebte) Hubschraubertiefflugstrecke nicht bebaubar sind.

Da aktuell durch die Hubschraubertiefflugstrecken ein erheblicher Teil an Windeignungsgebieten verloren geht, ist hier dringend nach einer unkonventionellen Lösung zu suchen.

Der BWE stellt folgende Forderungen für einen konstruktiven Weg zum Abbau der Konflikte zwischen Belangen der Bundeswehr und der Windenergieausbau an Land auf.

3.1 Konstruktive Zusammenarbeit

Die Ziele der Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele sind auch vor dem Hintergrund der Bundesverfassungsgerichtsurteils ebenso von der Bundeswehr als staatliche Stelle zu berücksichtigen.

Die „AG Bundeswehr und Windenergie“ unter Leitung des BMVg sollte kurzfristig wiederaufgenommen und konstruktiv mit der Windbranche an geeigneten Lösungen arbeiten.

Das bedeutet, dass jegliche Freiräume, auch unter Einbeziehung möglicher Verfahrensänderungen, identifiziert, gemeinsam besprochen und umgesetzt werden müssen. Eine entsprechende Weisung und Unterstützung aus dem BMVg an die zuständigen Dienststellen würde für die Wiederaufnahme konstruktiver Lösungen sorgen. Hilfreich wäre der Einsatz eines/einer Windbeauftragten im BMVg, um Entscheidungen der Fachabteilungen vor dem Hintergrund des für die öffentliche Sicherheit notwendigen und für im öffentlichen Interesse liegenden³ Windenergieausbaus zu kontrollieren und in strittigen Fällen lösungsorientierte Kompromissentscheidungen fällt.

3.2 Hubschraubertiefflugstrecken verlegen

Windenergieanlagen sind für den Außenbereich privilegiert. Diese Privilegierung kann nur dann eingeschränkt werden, wenn der Windenergie über die Ausweisung von Eignungs- und Vorranggebieten substanziiell Raum gegeben wird. Auf diesen Flächen muss der Bau von Windenergie auch tatsächlich möglich sein, um den Ausbau zu gewährleisten.

Hubschraubertiefflugstrecken müssen zugunsten der Vorrangflächen für die Windenergie verlegt werden, sofern ein Flächenkonflikt vorliegt.

³ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 58, [LINK](#).

Bei den zu erwartenden Konflikten bei Streckenverlegungen und Streckenkonzentrationen verpflichten sich die Betreibergesellschaften in Zusammenarbeit mit den betroffenen Standortkommunen eine Vereinbarkeit zu organisieren.

3.3 Mindestführhöhen überprüfen und sachgerecht anpassen

Damit moderne und leistungsfähige Windenergieanlagen in der Umgebung von Militärflugplätzen errichtet werden können, ist erneut zu prüfen, ob die Mindestführhöhen (MVA) grundsätzlich angepasst werden können.

Überwiegend genügt hier eine Anhebung von 100 Fuß (ca. 32 Metern)⁴, die für die Windenergie eine erhebliche Verbesserung darstellen würde und für den Flugbetrieb eine geringfügige Einschränkung bedeutet.

3.4 An- und Abflüge nach Instrumentenbedingungen

Unter der Voraussetzung, dass die Mindestanflugwerte für Instrumentenverfahren sich nicht verschlechtern und die Fliegbarkeit sichergestellt ist, müssen die Verfahrensteile der An- und Abflugverfahren angepasst werden, um dadurch höhere Windenergieanlagen zu ermöglichen.

3.5 Abstände zu Sichtflugstrecken prüfen

Bei Abständen zu Sichtflugstrecken ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Streckenabschnitt durch Bestandsanlagen bereits beeinträchtigt ist. Der Abstand der Bestandsanlage zur Streckenführung kann dann das Kriterium für eine Einzelfallprüfung für Neuanlagen darstellen.

Bei Sichtanflugstrecken für Jets besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen, wenn der vertikale Abstand zwischen Streckenhöhe und Windenergieanlage 150 Metern und mehr beträgt. Das muss berücksichtigt und umgesetzt werden.

3.6 Circling-Verfahren anpassen

Im Gegensatz zur zivilen Luftfahrt hält die Bundeswehr immer noch an Circling-Verfahren⁵ fest. Auch bei neu erstellten Instrumentenverfahren sind sie Bestandteil. Diese Verfahrensteile sind bezüglich der Flugsicherheit ausgesprochen fragwürdig, denn sie können als Instrumentenverfahren auch im unkontrollierten Luftraum stattfinden. Der erforderliche Höhenabstand ist sogar geringer als der Mindestabstand bei Sichtflügen. Circling-Verfahren haben einen Verfahrensraum von bis zu 12,82 km um den jeweiligen Aufsetzpunkt auf der Landebahn.⁶ Genutzt werden diese Verfahren – wenn überhaupt – nur ausgesprochen selten.

Bei der Prüfung einer möglichen Höhenbegrenzung im Genehmigungsverfahren von WEA in Bezug auf „Circling“ sollte daher am Ende keine Höhenbegrenzung für die WEA stehen, sondern vielmehr der Verfahrensraum des Circling-Verfahrens an die Bedürfnisse der ursprünglich geplanten WEA angepasst werden.

⁴ Die Anhebung sektorale Anhebung der MVA ist in 100-Fuß-Schritten festgelegt.

⁵ Platzrundenanflug

⁶ ICAO Doc 8168 Vol.1 I-4-7-1/2.

Das bietet die Möglichkeit der Beibehaltung der Verfahren und ermöglicht Windenergie.

3.7 Sachgerechte Einzelfallprüfungen in Übungsgebieten

In Übungsgebieten der Bundeswehr muss eine sachgerechte Einzelfallprüfung möglich sein.

Bei den Vorhaben in, unterhalb oder in unmittelbarer Nähe von Übungsgebieten sind die ablehnenden Bescheide häufig nicht nachvollziehbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass es sich häufig um „Vorratsentscheidungen“ handelt, oder es werden Belange angeführt, die nicht mehr gegeben sind. Ein Austausch mit den Verantwortlichen der Übungsgebiete ist meistens nicht möglich. Ein regulierender Austausch kann hier zu einer verbesserten Lösung führen.

